

Wien, im Jänner 2007

## **Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**

### **Fragebogenbeantwortung durch die Republik Österreich**

#### **Einleitung**

Der Fragebogen wurde samt Begleitdokumenten an folgende nationale Akteure verschickt:

- Bundesministerien
- Länder, Städte- und Gemeindebund
- Sozialpartner
- NGOs/Erbringer sozialer Dienstleistungen

Aufgrund der Stellungnahmen wird die österreichische Position - analog zur Mitteilung der Kommission über Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse – getrennt für die Bereiche soziale Sicherheit sowie sonstige soziale Dienstleistungen dargestellt.

Wie im Weißbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse festgehalten, unterscheiden sich diese, insbesondere soziale Dienstleistungen, wesentlich von anderen Dienstleistungen.

Einleitend wird besonders betont, dass soziale Dienstleistungen als Leistungen der Daseinsvorsorge ein zentrales Element des europäischen Sozialmodells darstellen. Die Kompetenz für die Definition, Ausgestaltung und Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse liegt bei den Mitgliedstaaten und deshalb muss das Prinzip der Subsidiarität als Grundsatz der Diskussion um die Zukunft der Leistungen von allgemeinem Interesse betrachtet werden. Trotzdem wird die weiterführende Diskussion zu den Merkmalen auf EU-Ebene begrüßt.

Die Bereiche Allgemeine und berufliche Bildung werden, wie in FN 7 der Mitteilung der Kommission über soziale Dienstleistungen klargestellt, nicht in der Mitteilung behandelt, obwohl sie zu dieser Gruppe der Dienstleistungen zugerechnet werden.

Diese Position wurde durch das österreichische Bildungsministerium bekräftigt. Die Einbeziehung von Tätigkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Bereich der sozialen Dienstleistungen sowie deren Behandlung im Rahmen des Fragebogens wurde abgelehnt und es wurde gefordert, dass diese Bereiche weiterhin im Rahmen der Bildungsinitiativen behandelt werden.

# Fragebogen

## Feld 1 – Sozialdienstleistungen: Beschreibung

- 1. Geben Sie bitte an, ob für Sozialdienstleistungen die Beschreibung in der Mitteilung (siehe Einleitende Bemerkungen, Punkt „Sachlicher Umfang“) zutreffend und angemessen ist – auch mit Blick auf Systeme der sozialen Sicherung, die jenen Kriterien gerecht werden, die sich aus dem Urteil in der Rechtssache *Poucet & Pistre* ergeben.**
- 2. Sollte nach Ihrer Meinung die Beschreibung verbesserungsfähig sein oder müssten darin weitere (Arten von) Diensten mit einbezogen werden, so unterbreiten Sie bitte entsprechende Formulierungsvorschläge.**

Aus der Sicht Österreichs ist die Beschreibung der Sozialdienstleistungen in der Mitteilung weitgehend zutreffend.

Der getrennten Behandlung von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen kann grundsätzlich zugestimmt werden, wenn auch betont wird, dass in einzelnen Themenfeldern eine gemeinsame Behandlung sinnvoll wäre.

Als ein Beispiel für eine Überschneidung der Bereiche Sozialdienstleistungen und Gesundheits- bzw. Pflegeleistungen werden die im Rahmen der Sozialhilfe der Länder erbrachten Leistungen der ambulanten und stationären Pflege genannt. Ebenso wurden vereinzelt Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Leistungen der Wohnungslosenhilfe und Arbeitsmarktprojekte genannt, die neben Sozial- und Bildungsaufgaben auch Gesundheitsdienstleistungen umfassen, um die Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu ermöglichen.

### Soziale Dienstleistungen:

Generell angemerkt wurde, dass sich Sozialdienstleistungen in der Praxis auch auf die Bewältigung von kurz- und mittelfristigen Problemlagen beziehen, weshalb das alleinige Abstellen auf langfristige Probleme in Bezug auf Gesundheit, Behinderung oder Bedürftigkeit, so wie es im Fragebogen erfolgt ist, nicht gerechtfertigt erscheint.

Soziale Dienstleistungen dienen nicht nur der Bewältigung von aktuellen bzw. in der Vergangenheit liegenden Problemlagen, sondern werden auch zukunftsorientiert bzw. präventiv eingesetzt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass - wie in der Mitteilung der Kommission zu den sozialen Dienstleistungen unter Punkt 1.1. 2. Unterstrich angeführt - nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Familien Adressaten von Sozialdienstleistungen sein können.

Hinsichtlich der Jugendwohlfahrt, der Jugendförderung und des Jugendschutzes wurde festgehalten, dass dieser Bereich viele Sozialleistungen beinhaltet und vom Geltungsbereich der Mitteilung umfasst sei, dass jedoch in der Praxis immer noch Unklarheiten für einige Akteure bestehen.

Als weitere wichtige Bereiche von sozialen Dienstleistungen wurden der Zivil- und Katastrophenschutz, das Feuerwehr- und Rettungswesen sowie der soziale Wohnbau genannt.

### Soziale Sicherheit:

Österreich geht davon aus, dass die österreichischen gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit (im Sinne des sachlichen Geltungsbereiches der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) keine wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten, sofern es um die Frage geht, welche Personen durch dieses Systeme geschützt sind (Poucet- und Pistre Grundsatz), und sofern von den gesetzlich eingerichteten Trägern der sozialen Sicherheit Leistungen erbracht werden (AOK Grundsatz). Die Auffassung „dass praktisch alle Dienstleistungen im sozialen Bereich als „wirtschaftliche Tätigkeiten“ im Sinne des Art. 43 und 49 des Vertrages betrachtet werden können“ (Mitteilung der Kommission, Punkt 2.1.) kann daher aus Sicht Österreichs nicht geteilt werden.

Allerdings ist nicht ganz klar, wie weit der Bereich der Leistungserbringung tatsächlich in allen Fallgestaltungen keine wirtschaftliche Tätigkeit ist. Im AOK-Urteil hat der EuGH ausgeführt, dass die konkret untersuchte Festlegung von Festpreisen für Pharmazeutika keine wirtschaftliche Tätigkeit ist, dass das in anderen Funktionen und Tätigkeiten der deutschen Kassen aber sehr wohl der Fall sein kann. Ein tiefer gehender Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in dieser Frage wird von Österreich befürwortet. Die aus diesem Erfahrungsaustausch gewonnenen Erkenntnisse könnten in eine Verfeinerung der Beschreibung aufgenommen werden, die sich aus unserer Sicht auch auf die Ziehung einer klareren und eindeutigen Trennlinie zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen sozialen Dienstleistungen konzentrieren könnte.

Hinsichtlich der im Urteil Poucet & Pistre aufgestellten Kriterien wurde in einer Stellungnahme festgehalten, dass diese nicht als unabdingbare Kriterien für das Vorliegen einer sozialen Dienstleistung gesehen werden sollten, da die in den Entscheidungsgründen 11 bzw. 19 angeführten Merkmale (Unabhängigkeit der Leistung dem Grund bzw. der Höhe nach von Beiträgen) beispielsweise für das System der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zutreffen und es auch in der österreichischen Krankenversicherung Geldleistungen gibt, die von der Höhe der Beiträge abhängig sind.

Die Einbeziehung der ergänzenden Systeme der sozialen Sicherheit in die sozialen Dienstleistungen wird sowohl von der Arbeitnehmer- als auch von der Arbeitgebervertretung abgelehnt, da der Mehrwert nicht ersichtlich sei.

## **Feld 2 – Relevanz der Merkmale**

- 3. Geben Sie bitte an, ob die in der Mitteilung aufgeführten Merkmale stichhaltig sind, um die Besonderheiten von „Sozialdienstleistungen im allgemeinen Interesse“ im Vergleich zu anderen Dienstleistungen (von allgemeinem Interesse) zu messen.**

4. **Unterbreiten Sie ggf. bitte konkrete Formulierungsvorschläge zur redaktionellen Ausgestaltung der in der Mitteilung aufgeführten Merkmale.**
5. **Sollten irgendwelche Merkmale hinzugefügt werden? Wenn ja, unterbreiten Sie bitte entsprechende Formulierungsvorschläge mit Beispielen für Dienste, auf die diese Merkmale zutreffen.**
6. **Nennen Sie bitte (höchstens) 3 relevante Beispiele für Sozialdienste, die eines oder mehrere dieser (zusätzlichen) Merkmale auf sich vereinigen und als Musterbeispiel für die entsprechenden Besonderheiten dienen könnten. Geben Sie dabei bitte an, welches konkrete Element der genannten Merkmale eindeutig aus dem gewählten Beispiel abgeleitet werden kann.**

### **Soziale Dienstleistungen:**

Die in der Mitteilung genannten organisatorischen Merkmale treffen aus der Sicht Österreichs grundsätzlich für viele soziale Dienstleistungen zu und tragen dazu bei, die Besonderheiten von sozialen Dienstleistungen aufzuzeigen. Sie bedürfen jedoch Ergänzungen bzw. Präzisierungen.

Vorweg wird seitens Österreich dazu festgehalten, dass, wie in der Mitteilung angeführt, diese Merkmalsliste keine abschließende ist und nicht alle organisatorischen Merkmale auf alle sozialen Dienstleistungen zutreffen.

### **Zu den einzelnen organisatorischen Merkmalen werden folgende Ergänzungen angemerkt:**

- Sozialdienstleistungen funktionieren nicht ausschließlich nach dem Solidaritätsprinzip sondern auch nach dem Versorgungs- und Fürsorgeprinzip wobei oft v.a. soziale Dienstleistungen der Fürsorge erst nach Prüfung der Bedürftigkeit bzw. nach Abwägung des konkreten Bedürfnisses zuerkannt werden. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle haben bei den sozialen Dienstleistungen eine besondere Bedeutung. Hinsichtlich der Ehrenamtlichkeit wurde darauf hingewiesen, dass diese zwar bei einzelnen Dienstleistungen eine wichtige Rolle spielt, jedoch als alleiniges Merkmal nicht im Vordergrund stehen sollte. Im Bereich sozialer Dienstleistungen ist professionelles Arbeiten durch professionell ausgebildete MitarbeiterInnen unabdingbar, wenn gleich es in einzelnen Bereichen einen sinnvollen Einsatz von Professionellen und ehrenamtlich Tätigen gibt.. Hinsichtlich des in der Mitteilung erwähnten Ausdrucks des aktiven Bürgersinns wird auf die (Mit)Finanzierung durch freiwillige Spenden verwiesen. Fast alle NGOs lukrieren Spenden.
- Soziale Dienstleistungen beruhen auf den Grundsätzen der Zugänglichkeit und der finanziellen Leistbarkeit Es ist dabei sicherzustellen, dass Frauen und Männer den gleichen Zugang zu sozialen Dienstleistungen haben.
- Soziale Dienstleistungen können sich deutlich von anderen Dienstleistungen unterscheiden, da sie eine persönliche und optimalerweise kontinuierliche Beziehung zwischen Betroffenen und BetreuerInnen verlangen. Als Beispiel werden Pflegeleistungen bzw. jedwede längerfristige persönliche Betreuung, wie die Sterbe- und Bewährungshilfe und Drogenberatung aber auch z.B. Anlaufstellen für vergewaltigte Frauen genannt.

Als (Muster)beispiele für Sozialdienste, die eines oder mehrere der Merkmale auf sich vereinigen können, werden angeführt:

1. nicht auf Gewinn ausgerichtete Wohn- und Pflegeheime der Länder:

Diese arbeiten nach dem Solidaritätsprinzip und erbringen Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen. Es gilt eine Versorgungspflicht im Auftrag der Länder. Die Betreuung ist auf die Bedürfnisse der einzelnen Bewohner der Wohn- und Pflegeheime abgestimmt (Heimvertrag). In Pflegeheimen findet auch die Mitarbeit Freiwilliger statt (so verrichten z.B. ehrenamtliche Helfer so genannte Besuchsdienste). Die Pflegeheime arbeiten nicht gewinnorientiert und die zu leistenden Pflegeentgelte decken zum Teil die Betreuungskosten.

Als weiteres Beispiel wurde vom Land Salzburg der

2. Sozialmedizinischer Dienst genannt, der Personen mit psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankten betreut:

Das Leistungsangebot umfasst in erster Linie ambulante, psychologische und soziale Beratung und Betreuung von psychisch kranken Personen, die zu Hause leben. Diese Dienstleistungen weisen folgende Merkmale auf: das Solidaritätsprinzip, die Gemeinnützigkeit, die Bedürftigkeit, das asymmetrische Verhältnis zwischen Anbieter und Nutzer der Leistung, sowie die räumliche Nähe zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Nutzer.

(Siehe weiters auch die Beschreibung der Kinderbetreuung durch das Land Steiermark unter Feld 3 Frage 8.)

**Soziale Sicherheit:**

Aus der Sicht der österreichischen Systeme der sozialen Sicherheit stellt sich die Frage, ob bei den Merkmalen nicht auch nur für einzelne Sparten der sozialen Dienstleistungen relevante Merkmale dargestellt werden sollten. So ist für viele Systeme der sozialen Sicherheit prägnant, dass eine starke Einbindung der Versicherten (aufgrund der geteilten Beitragslast bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeber) in die Organisation vorliegt.

In Österreich wird das als Selbstverwaltung bezeichnet. Etliche organisatorische aber auch strategische und leistungsrelevante Fragen sind durch die Selbstverwaltungskörper (in denen von den jeweiligen Interessensvertretungen, wie z.B. Sozialpartner, entsendete VertreterInnen sitzen) zu entscheiden. Den staatlichen Organen (z.B. den Ministerien) kommt nur die Funktion eines Aufsichtsorgans zu, das lediglich auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und in gewissem Umfang auch der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidungen zu achten hat.

7. **Inwiefern könnten diese Merkmale in Zusammenhang stehen mit der Ausklammerung spezifischer Sozialdienstleistungen aus dem Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 2 Abs. 2 Buchst. j) in Verbindung mit dem**

**entsprechenden Erwägungsgrund Nr. 27, wie dies Gegenstand des am 29.Mai 2006 erzielten grundsätzlichen Einvernehmens war (Dok. 100003/06)<sup>1</sup> ?**

### **Soziale Dienstleistungen**

Diese Frage war aus der Sicht vieler Akteure unklar formuliert.

Wenn auf diese Frage eingegangen wurde, dann zumeist dahingehend, dass bedauert wird, dass soziale Dienstleistungen nicht zur Gänze vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen wurden.

Darüber hinaus wurde auf die sich durch die getroffene Ausnahmebestimmung ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten hingewiesen. Die laufende Debatte zu den sozialen Dienstleistungen sollte jedenfalls auch zu einer Klärung des Ausnahmetatbestands genutzt werden.

### **Soziale Sicherheit**

Ein Vergleich der Definition der Sozialdienstleistungen in der Dienstleistungsrichtlinie und in der Mitteilung zeigt Unterschiede. Für den Bereich der sozialen Sicherheit scheint das aber ohne Bedeutung zu sein, da die Richtlinie auf diesen Bereich keine Anwendung finden soll.

Österreich geht daher davon aus, dass zumindest sämtliche Systeme, die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfasst werden, keinesfalls unter die Richtlinie fallen. Bei den in der Richtlinie verbliebenen Hinweisen auf die soziale Sicherheit handelt es sich offensichtlich um Redaktionsversehen.

## **Feld 3 – Verwendung der Merkmale in den Mitgliedstaaten**

**8. Bitte erläutern Sie, wie der Begriff „allgemeines Interesse“ in Ihrem Land verstanden wird, und führen Sie näher aus, für welche Ebene (national, regional oder lokal) dieser Begriff definiert ist oder künftig definiert werden soll.**

Wie bereits in der ersten Fragebogen-Beantwortung Österreichs (Dezember 2004) hingewiesen, existiert in Österreich auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene keine Definition des Begriffes „allgemeines Interesse“. Für einzelne Bereiche lassen sich Definitionen aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen der Länder entnehmen:

Beispielsweise kann aus dem Kärntner Sozialhilfegesetz (LGBl. Nr. 30/1996idgF) abgeleitet werden, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse als Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse eines Menschen verstanden werden. Dies umfasst nicht nur Maßnahmen, durch die eine materielle Notlage behoben oder gelindert werden soll, sondern auch unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Einzelnen, Hilfestellung bei der Bewältigung von sozialen Problemen.

Weiters sieht das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 vor, dass bei Gewährung der Sozialhilfe darauf Bedacht zu nehmen ist, dass eine Integration eines hilfsbedürftigen Menschen in seine soziale Umwelt anzustreben ist.

<sup>1</sup> Worlaut abrufbar unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/services/services-dir/proposal\\_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/proposal_en.htm)

Hilfesuchende sollen bei zweckmäßigem, wirtschaftlichem und sparsamem Aufwand unter Berücksichtigung der Eigenarten und Ursachen der Notlage und aller persönlichen Verhältnisse (wie körperlicher, geistig-seelischer Zustand, soziale Anpassung etc.) unter möglichst geringer Einflussnahme auf ihre Lebensverhältnisse und die Lebensverhältnisse ihrer Familien oder Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten möglichst befähigt werden, von der Hilfe unabhängig zu werden. Es soll zumindest zur Beseitigung der Notlage der Hilfesuchenden beigetragen werden. Der Grundsatz der Prävention ist hier ebenfalls immanent.

Die Steiermark führt hinsichtlich des Begriffs „allgemeines Interesse“ betreffend Kinderbetreuung aus, dass sie flächendeckend so angeboten wird, dass sie für alle Bevölkerungsschichten leistbar ist. Die Merkmale, die als Grundlage für die konkrete Leistungserbringung dienen, sind in mehreren Gesetzen und Verordnungen festgelegt:

Nur wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, wird die Bewilligung zur Errichtung und Führung der Einrichtung durch die Landesregierung erteilt. Die Erhalter (Gemeinden, Pfarren, Vereine) sind nicht dazu verpflichtet, Kinderbetreuung anzubieten, bieten diese Leistungen aber als gesellschaftliche Solidarleistungen an, um für Kinder Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen und der Unterstützung von Familien zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familien zu dienen. So können sie möglichst flexibel und unter Berücksichtigung auch regionaler Erfordernisse auf die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder reagieren.

Zur weiteren Qualitätssicherung trägt auch die Aufsicht des Landes über die Einrichtungen bei.

Die Erhalter verfolgen mit der Kinderbetreuung keinen Erwerbszweck. Förderungen des Landes zum Personalaufwand des Erhalters werden nur gewährt, wenn mit der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung keine Gewinnerzielung bezweckt wird. Neben der Personalförderung gewährt das Land Steiermark auch Beiträge aus dem Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für Eltern, die sozial bedürftig sind, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfen.

**9. Wie lassen sich die Merkmale in den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bei der Definierung des speziellen Gemeinwohlauftrags eines Sozialdienstes und der Festlegung der Vorkehrungen für die Erbringung der Leistungen und in Bezug auf seine Organisation verwenden?**

Unter Berücksichtigung der Subsidiarität in diesem Bereich wurde darauf hingewiesen, dass eine allfällige Definition des Gemeinwohlauftrages jedenfalls den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen sollte, auf die spezifischen regionalen Verhältnisse, auf die Bevölkerungsstruktur sowie auf historisch gewachsene Strukturen eingehen zu können.

Weiters wurde angemerkt, dass die angeführten organisatorischen Merkmale aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Leistungssysteme nicht allgemein anwendbar sind und daher allenfalls als bewegliches System verstanden werden können. Eine abschließende Definition auf dieser Basis erscheint daher derzeit unmöglich.

**10. Hat es in der Vergangenheit Probleme mit der Erteilung eines konkreten Mandats an einen Sozialdienst im Hinblick auf die Wahrnehmung des ihm zufallenden Gemeinwohlauftrags gegeben?**

Nein.

#### **Feld 4 – Verwendung der Merkmale auf EU-Ebene**

**11. Geben Sie bitte an, auf welche Weise (z.B. zwingend oder nicht bindend) die organisatorischen Merkmale auf EU-Ebene verwendet werden könnten/sollten (z.B. in Form einer einvernehmlich festgelegten Checkliste), um nachprüfen zu können, ob im Falle eines speziellen Sozialdienstes die geltenden Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten werden?**

##### **Soziale Dienstleistungen:**

Die Mehrheit der Akteure begrüßt im Sinne der Rechtssicherheit die Verwendung einer einvernehmlich festgelegten Checkliste von Merkmalen. Aufgrund der Vielfalt der sozialen Dienstleistungen sowie im Hinblick auf die Wahrung der Subsidiarität sollte diese als Orientierungshilfe verwendet werden. Bei der Erstellung einer solchen Liste sollte insbesondere auch auf die Praktikabilität geachtet werden.

##### **Soziale Sicherheit:**

Auch aus Sicht der Systeme der sozialen Sicherheit wird jede Maßnahme begrüßt, die zu mehr Rechtssicherheit beitragen kann. Unter anderem wäre dafür auch eine „Checkliste“ geeignet. So könnte z.B. an Hand der bereits vorliegenden Urteile des EuGH eine Liste aufgestellt werden, was bisher nach dieser Judikatur nicht zu einer Klassifizierung als wirtschaftliche Tätigkeit geführt hat (z.B. auch ein Wettbewerb zwischen Kassen um die Versicherten schadet nicht – Rechtssache AOK), oder welche Beschränkungen des Wettbewerbsrechts nach Art. 86 Abs. 2 EG-V gerechtfertigt werden können (insbesondere die Kriterien in der Rs Albany und andere). Das könnte um die Elemente der anderen bisherigen Entscheidungen zu Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen erweitert werden. Als Ergebnis könnte man eine Liste erreichen, die bei der Prüfung der Rechtslage in einem Mitgliedstaat aber auch bei der Planung von Reformen behilflich sein könnte. Ob eine solche Checkliste rechtlich verbindlich sein kann, muss noch näher überprüft werden und ist wohl auch im Lichte der Fragen unter Feld 7 zu sehen. Die Liste wäre jedenfalls auch dann ein wichtiger Schritt, wenn diese rechtlich nicht verbindlich sein kann.

## Feld 5 – Erfahrungen mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Die Mitteilung und die dazugehörigen Anhänge sehen eine weitere Klärung in der Frage der Bedingungen vor, unter denen die Bestimmungen und Grundsätze der Gemeinschaft auf Sozialdienste, insbesondere in folgenden Bereichen, anwendbar wären:

- a. Öffentliches Beschaffungswesen
- b. Öffentlich-private Partnerschaften
- c. Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit
- d. Staatliche Beihilfen

**12. Geben Sie bitte an, ob sich u. U. weiterhin Probleme stellen (könnten), und wenn ja: auf welchen Rechtsgebieten und für welche Art von Sozialdiensten.**

**13. Nennen Sie zur Veranschaulichung dieser Probleme bitte konkrete Beispiele und Erfahrungen.**

**14. Verweisen Sie bitte kurz auf den Stand der in Ihrem Land/Ihrer Organisation geführten Debatte darüber, wie diese Probleme angegangen werden sollten (z.B. durch Klarstellung, dass die Regelungen für staatliche Beihilfen auf verschiedene Sozialdienste von allgemeinem Interesse nicht zutreffen).**

### **Soziale Dienstleistungen:**

Dazu wird grundsätzlich angemerkt, dass trotz der vorliegenden Mitteilung zu Sozialdienstleistungen in diesem Bereich weiterhin Rechtsunsicherheit besteht.

In zahlreichen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass das Vergaberecht im Bereich der sozialen Dienstleistungen zu Problemen bzw. unerwünschten Ergebnissen führt, da die bestehenden Gemeinschaftsregelungen den Besonderheiten der sozialen Dienstleistungen nicht ausreichend Rechnung tragen.

Vereinzelt wird auch der Bereich der staatlichen Beihilfen als problematisch gesehen.

### **Soziale Sicherheit:**

Im Bereich der sozialen Sicherheit werden Fragen im Zusammenhang mit PPP-Modellen immer brennender. Dabei ist zu beachten, dass in Österreich immer mehr Aufgaben, die bisher traditionell von den Trägern der sozialen Sicherheit selbst besorgt wurden, ausgelagert werden, in dem dafür besondere handelsrechtliche Gesellschaften gegründet werden.

Es können aus dem Bereich der sozialen Sicherheit folgende Beispiele genannt werden:

- SVC GmbH

Diese Gesellschaft wurde im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Krankenversicherungskarte (e-card) in Österreich gegründet (alleiniger Gesellschafter der Hauptverband selbst).

- IT SV GmbH

Diese Gesellschaft wurde zwischen dem Hauptverband und den Trägern gegründet, um die IT Architektur aber auch die Infrastruktur für die Träger auf eine einheitliche Basis zu stellen.

- Rehabilitationszentren

Bei der Gründung privatrechtlicher Gesellschaften für Einrichtungen, die bisher von den Trägern selbst geführt wurden, handelt es sich um Neuland in der österreichischen sozialen Sicherheit. Ziel ist dabei, auch private Marktteilnehmer in die Führung von Rehabilitationszentren einzubeziehen.

All diese PPP-Modelle werfen eine Vielzahl von Fragen auch im europarechtlichen Bereich auf. Dabei geht es um Fragen wie Vergaberechte oder in-house-Vergabe, die Absicht, trotz Privatisierung, weiterhin den erforderlichen Standard zu garantieren oder auch Einfluss auf die Preise und die Versorgung der eigenen Versicherten sicherzustellen. Österreich wäre an einer vertiefenden Diskussion unter Einbeziehung konkreter Beispiele auch aus anderen Mitgliedstaaten interessiert.

**Feld 6 – Systeme der sozialen Sicherung, die den sich aus dem Urteil in der Rechtssache *Poucet & Pistre* ergebenden Kriterien entsprechen**

**15. Geben Sie bitte an, ob die in den Feldern 2, 3 und 4 formulierten Fragen auch für Systeme der sozialen Sicherung, die den sich aus dem Urteil in der Rechtssache *Poucet & Pistre* ergebenden Kriterien entsprechen, von Bedeutung sein könnten.**

Die Fragen zu Feld 6 wurden in den einlangenden Stellungnahmen unterschiedlich interpretiert und nur rudimentär beantwortet.

Einige waren der Auffassung, dass die in der Urteilsbegründung genannten Kriterien durchaus auch für soziale Dienstleistungen bzw. Gesundheitsdienstleistungen von Bedeutung sind.

Ein Akteur verwies in diesem Zusammenhang auf Leistungen der medizinischen Hauskrankenpflege, die in den jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geregelt sind, von den Sozialversicherungsträgern finanziert und vom Fonds Soziales Wien koordiniert werden.

**16. Geben Sie bitte an, ob weiterer Klärungs- bzw. Präzisierungsbedarf in Bezug auf die Anwendung der in Feld 5 aufgeführten Gemeinschaftsbestimmungen, soweit Systeme gemäß dem vorliegenden Feld 6 betroffen sind, besteht.**

Einige Akteure stellten einen Klärungs- bzw. Handlungsbedarf insbesondere im Bereich des Wettbewerbsrechts fest. Dabei wurde insbesondere die Auslagerung von Aufgaben im Bereich der Sozialversicherungssysteme angesprochen.

## Feld 7 – Künftige Schritte auf Gemeinschaftsebene

**17. Welche Erwartungen hegen Sie in Bezug auf künftige Schritte auf Gemeinschaftsebene?**

**18. Was könnten für den Fall, dass weitere Schritte ins Auge gefasst werden sollten, diese zum Gegenstand haben? Welche Vor- und Nachteile wären aber auch damit verbunden? Dies betrifft auch und speziell den ggf. erforderlichen intensiveren Informationsaustausch, die offene Koordinierungsmethode, die Mitteilung der Kommission und eine etwaige Rahmenrichtlinie in Sachen Sozialdienstleistungen.**

**19. Welche Erwartungen hegen Sie in Bezug auf die laufende Überprüfung („Monitoring“) und das Dialogverfahren in Form von Berichten, die im 2-Jahres-Turnus erstellt werden, wie in der Mitteilung angekündigt?**

Die Akteure haben sich hinsichtlich der zukünftigen Gemeinschaftspolitik im Sinne des Subsidiaritätsprinzips dafür ausgesprochen, dass die Kompetenz hinsichtlich der Definition, Organisation und Finanzierung von Sozialdienstleistungen bei den Mitgliedstaaten (unter starker Betonung der regionalen und lokalen Ebene) verbleibt.

Folgende Erwartungen an die zukünftige Gemeinschaftspolitik wurden von den einzelnen Akteuren angeführt:

- Beseitigung der Rechtsunsicherheit
- Festschreibung der Definitionskompetenz der Mitgliedstaaten und ihrer regionalen und lokalen Untergliederungen in den Verträgen (vg. Art. III-122 des Vertrages über eine Verfassung für Europa)
- eine klarere Abgrenzung von wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen sozialen Dienstleistungen
- Binnenmarktregeln dürfen nicht vor die Bedürfnisse der Menschen gestellt werden

Das in der Mitteilung angekündigte laufende Monitoring- und Berichtswesen im Sinne einer Stärkung der Sozialpolitik auf EU-Ebene wird begrüßt.

Die Anwendung der Methode der offenen Koordinierung im Sinne des Erfahrungsaustausches und gegenseitigen voneinander Lernens (Sammeln von Informationen und best-practice-Modellen) wird unterstützt. Allenfalls könnten die Aspekte der politischen Bedeutung der sozialen Dienstleistungen und auch die laufende Modernisierung in den laufenden Prozess der Nationalen Aktionspläne zur „Inclusion“ aufgenommen werden.

Aus der Sicht Österreichs sollte genau erhoben werden, was im Bereich der sozialen Dienstleistungen weiter im Rahmen des SPC geplant ist. Die von den meisten Mitgliedstaaten geäußerten Hoffnungen liefen darauf hinaus, dass mehr Rechtssicherheit notwendig ist. Wichtig erscheint deshalb, dass bei neuen rechtlichen Vorhaben (wie z.B. in der Vergangenheit bei den Arbeiten an der Dienstleistungsrichtlinie) dem SPC eine größere Bedeutung zukommt.

In diesem Zusammenhang wäre auch ein konkreter Auftrag an das SPC durch den Rat wünschenswert, wie er bei allen größeren Aufgaben (z.B. Methode der Offenen Koordinierung im Inclusion-, Renten- aber auch im Gesundheitsbereich) erfolgte.

Bei der Frage, ob auf europäischer Ebene weitere rechtliche Schritte hinsichtlich der sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse geplant werden sollen, sieht Österreich mittelfristig einer rechtsverbindlichen Initiative mit Interesse entgegen. Es sollten jedoch auch nähere Untersuchungen erfolgen, was genau mit welchen Rechtsinstrumenten erreicht werden kann. Wenn diese zu mehr Rechtssicherheit im Interesse der Staaten, der Leistungserbringer aber auch der Nachfrager beitragen können, sind diese Schritte unter Beachtung der Subsidiarität grundsätzlich zu befürworten. So könnte z.B. untersucht werden, ob ein Rechtsinstrument möglich ist, das klarer absteckt, unter welchen Bedingungen Beschränkungen des Wettbewerbsrechts für soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von Artikel 86 Abs. 2 EG gedeckt sind.

Bei den weiteren Arbeiten ist auch die Beziehung zwischen den Sozialdienstleistungen und den Gesundheitsdienstleistungen wichtig. Sollte z.B. daran gearbeitet werden, die vom EuGH in den Rechtssachen Kohll & Decker und den folgenden Urteilen herausgearbeiteten Grundsätze der Patientenmobilität in einem Rechtsakt zu kodifizieren, sollten auch die gleich gelagerten Aspekte der sozialen Sicherheit mit behandelt werden. So besteht aus österreichischer Sicht kein Unterschied zwischen Personen, die sich zum Zwecke einer bestimmten medizinischen Behandlung (z.B. Operation) in einen anderen Mitgliedstaat begeben (Kernbereich der Patientenmobilität) und Personen, die sich z.B. privat eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in einem anderen Mitgliedstaat „einkaufen“. Für diese Leistungen, die zur sozialen Sicherheit und nicht zur Gesundheit zählen, gelten dieselben Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit wie bei der Patientenmobilität. Dies spricht aus österreichischer Sicht für eine gemeinsame Behandlung. Es fällt auch auf, dass bei den derzeitigen Arbeiten im Gesundheitsbereich ausschließlich die Dienstleistungsfreiheit behandelt wird. Die anderen wichtigen Aspekte (wie z.B. Beihilfen, Vergaberecht, Wettbewerbsrecht), werden nur bei den sozialen, nicht aber bei den Gesundheitsdienstleistungen behandelt.

Aus österreichischer Sicht sollte eine rechtliche Regelung der Aspekte der Patientenmobilität in Bezug auf die Frage der Kostenerstattung an die Versicherten in einem einheitlichen Instrument und zwar der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfolgen.